



Informationen zum Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine Fragen und Antworten (FAQ)

1) Wie kann ich an einem Integrationskurs teilnehmen?

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Diesen finden Sie auf der BAMF-Webseite [Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs](#) oder in digitaler Form über das [Hilfsportal Germany4Ukraine](#). Ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Die Zulassung ist allerdings gegenwärtig nicht begrenzt. Das heißt: Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt also immer eine Zulassung. Zuständig sind die Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Welche das sind und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach über die Website [BAMF-NAVI](#) herausfinden.

2) Wie kann ich einen Antrag stellen, wenn ich den Antrag ohne Sprachkenntnisse alleine ausfüllen muss?

Das Antragsformular auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs ist über das [Hilfsportal Germany4Ukraine](#) in den Sprachen Ukrainisch, Russisch und Englisch verfügbar. Ebenso mehrsprachig ist dort der Antrag auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses vorhanden.

Die Anträge können entweder online ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und versendet werden oder direkt **online ausgefüllt und digital** versendet werden – hierzu ist allerdings eine Registrierung erforderlich, für die Sie derzeit einen elektronischen Aufenthaltstitel benötigen.

3) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Die Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs kann immer unter Vorlage des gemäß § 24 AufenthG erteilten **Aufenthaltstitels** oder einer entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** erfolgen. Wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde vorübergehend keine Fiktionsbescheinigungen ausstellen kann, können zur Vermeidung von Verzögerungen im Einzelfall auch **anderweitige Bestätigungen** über die Registrierung und / oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde anerkannt werden. Bitte fügen Sie dem Antrag in jedem Fall eine Kopie derartiger Dokumente bei, ebenso wie eine Kopie eines Ausweisdokumentes, idealerweise - soweit vorhanden - eines **biometrischen ukrainischen Reisepasses oder einer ukrainischen ID-Karte** (Modell 2015). Entscheidend für die Zulassung zum Integrationskurs ist, dass glaubhaft gemacht wird, dass Sie zu dem berechtigten Personenkreis nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gehören und sich bei einer öffentlichen Stelle registriert haben.

4) Kann ich auch eine Zulassung erhalten, wenn ich nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit habe?

Zum berechtigten Personenkreis nach § 24 AufenthG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen zählen, die nicht ukrainische Staatsangehörige sind. Ob das in Ihrem konkreten Fall so ist, kann aber nur die Ausländerbehörde klären. Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bundesamt in diesen und anderen komplexeren Fällen die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung

der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung abwarten muss. Erst dann können Sie eine Zulassung zum Integrationskurs erhalten.

5) Wo muss ich den Antrag einreichen?

Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte per Post zusammen mit Kopien von allen Nachweisen (s.o.) an die Regionalstelle des Bundesamtes. Die Adresse können Sie über die Website [BAMF-NAVI](#) ermitteln. Sie können sich auch [direkt an einen Integrationskursträger](#) wenden. Dort wird man Ihnen beim Ausfüllen und Einreichen des Antrags helfen. Ein Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs kann über das [Hilfsportal Germany4Ukraine](#) digital gestellt werden.

6) Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Für Geflüchtete aus der Ukraine ist die Teilnahme am Integrationskurs kostenlos. Die Teilnehmenden werden gemeinsam mit der Zulassung automatisch von der Kostenbeitragspflicht befreit. Ein gesonderter Antrag oder weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

Die Kostenbefreiung wird auch erteilt, wenn die Ausländerbehörde die Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme ausgesprochen hat.

7) Ich bin vom Kostenbeitrag für den Integrationskurs befreit worden. Was muss ich tun, wenn sich Änderungen bei meinem Einkommen ergeben?

Werden Ihnen z. B. aufgrund einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Sozialleistungen (nach dem AsylbLG oder nach SGB II) nicht mehr gewährt, müssen Sie diese Änderung dem Bundesamt unverzüglich mitteilen. Gegebenenfalls müssen Sie die Kosten für den Integrationskurs selbst tragen.

8) Welche Kursarten stehen zur Verfügung?

Es stehen alle vom BAMF geförderten Kursarten zur Verfügung, d.h.

- allgemeiner Integrationskurs
- spezielle Kurse für junge Menschen, für Frauen und Eltern
- Alphabetisierungskurse
- „Zweitschriftlernerurse“, die sich an Menschen richten, die das lateinische Alphabet noch nicht beherrschen (sondern z.B. nur das kyrillische).
- Intensivkurse
- Kurse für gehörlose Menschen und Kurse für blinde Menschen

Die passende Kursart wird im Rahmen eines Einstufungstests ermittelt.

9) Wie lange dauert es, bis ich die Zulassung erhalte?

Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs wird, wenn er vollständig ist und die Sachlage klar, in der Regel schnell bearbeitet. Sie können sich auch schon vor Erhalt der Zulassung an einen [Integrationskursträger](#) wenden und sich dort beraten sowie für den Einstufungstest vormerken lassen.

10) Wie schnell kann ich einen Kurs beginnen?

Zunächst absolvieren Sie beim Integrationskursträger einen Einstufungstest. Dieser kann durchgeführt werden, sobald Sie Ihre Zulassung erhalten haben. Das Ergebnis des Einstufungstests entscheidet darüber, welche Kursart und welcher Kursabschnitt für Ihre Bedürfnisse am besten geeignet ist. Der Träger wird Ihnen Auskunft erteilen, wann das für Sie passende Angebot verfügbar ist. Wenn der Träger innerhalb der nächsten Wochen kein passendes Angebot hat, wird er Sie an einen anderen Träger verweisen. Je nach Ihrem individuellen Einstufungsergebnis kann der Kurs sehr schnell beginnen (z.B., wenn Sie einen allgemeinen Integrationskurs ab dem 1. Modul besuchen sollen); wenn

für Sie eine spezielle Kursart und/oder ein fortgeschrittenes Modul ermittelt wurde, z. B. weil Sie schon Vorkenntnisse mitbringen, kann es aber möglicherweise einige Wochen dauern, bis das passende Angebot in Ihrer Nähe bereitsteht. Bitte haben Sie in diesem Fall Geduld: Auch, wenn Sie „sofort durchstarten“ möchten, ist ein Ihren Bedürfnissen gerecht werdendes Kursangebot maßgeblich für Ihren späteren Erfolg.

11) Gibt es überhaupt genügend Plätze?

Ja, die Kursträger haben Ihre Angebote bereits deutlich ausgeweitet und können auf eine steigende Nachfrage ohne Abstimmung mit dem Bundesamt reagieren, indem sie weitere Kurse bzw. Plätze anbieten.

12) Was mache ich, wenn ich noch nicht dort in Deutschland angekommen bin, wo ich eigentlich hinmöchte?

Den Antrag auf Zulassung können Sie sofort stellen. Bitte melden Sie sich aber am besten erst dann bei einem Integrationskursträger an, wenn Sie wissen, dass Sie für längere Zeit an dem Ort bleiben werden. Ein vollständiger Kurs besteht im Standardfall (allgemeiner Integrationskurs) aus insgesamt 700 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), erstreckt also immer über mehr als 6 Monate. Ein Wechsel während des Kurses ist zwar möglich, aber nicht gut für den Lernfortschritt und sollte daher möglichst vermieden werden.

13) Gibt es eine Kinderbeaufsichtigung?

Eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung wird durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat gefördert. Nähere Informationen zu diesem Programm sind über die Webseite [Bundesprogramm Integrationskurs mit Kind](#) zu finden. In einem [Informationsblatt auf Ukrainisch](#) sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst und veröffentlicht.

Dieses Programm ergänzt allerdings nur das Angebot an festen Betreuungsplätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten, für das die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich ist. Die [Migrationsberatung für Erwachsene](#) kann ganz allgemein, die Integrationskursträger konkret auf die Integrationskurse bezogen dazu beraten, welche Angebote es gibt.